

# Amtsblatt

## der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



<b>2025</b>	<b>ausgegeben am 24. März 2025</b>	<b>Nr. 3</b>
-------------	------------------------------------	--------------

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1.	Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "Meschede-Nord" im Stadtteil Meschede-Stadt	24
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“	26
3.	Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.03.2025	28
4.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“	29
5.	Bekanntmachung der Genehmigung der 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede	31
6.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" im Ortsteil Wennemen	33
7.	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein	34
8.	Bekanntmachung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 18.03.2025 über die Aufhebung der Zweckbindung einer Wirtschaftswegeparzelle der Separationsinteressenten in Wennemen	36

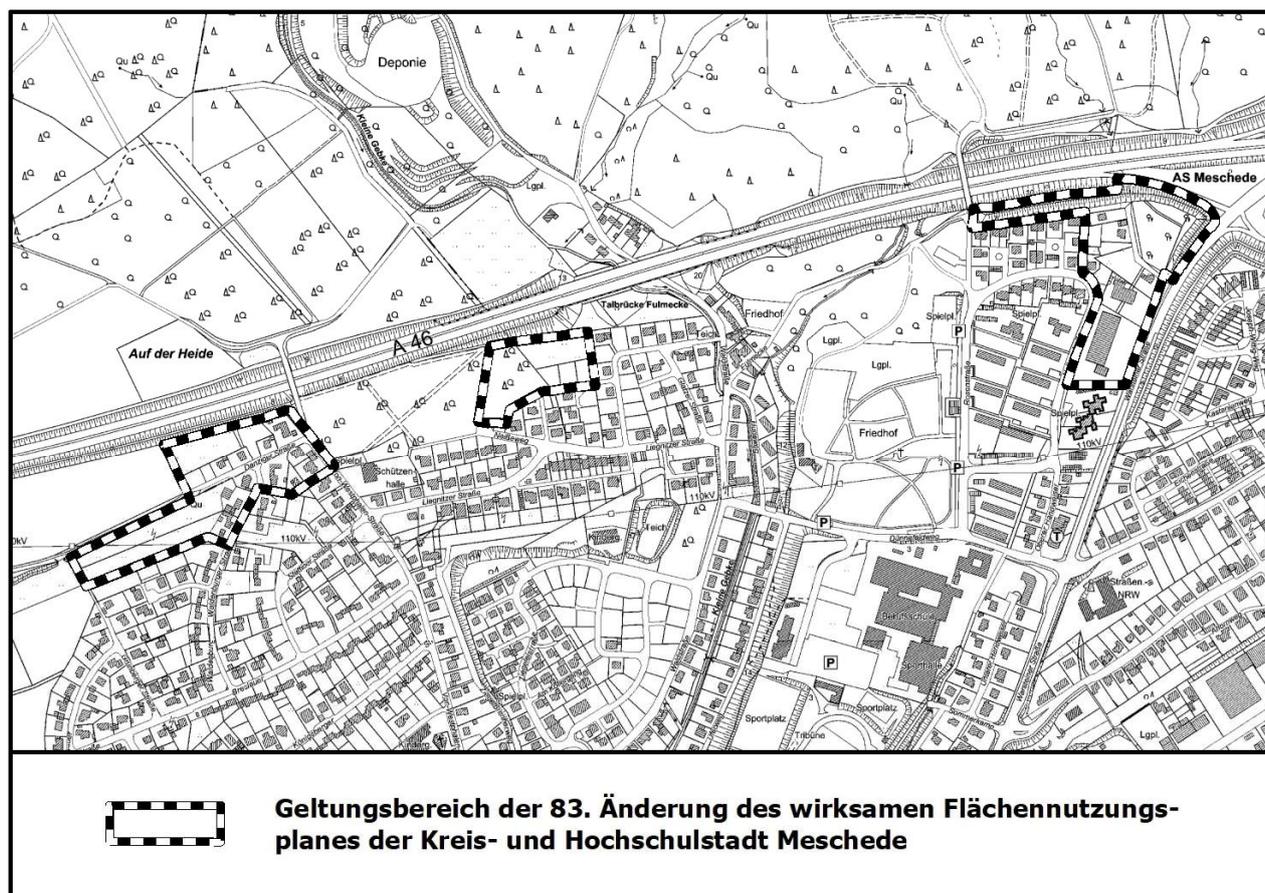
## Bekanntmachung

### der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "Meschede-Nord" im Stadtteil Meschede-Stadt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich "Meschede-Nord" gefasst. Dem geänderten Vorentwurf mit zugehöriger Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erneut einzuleiten.

Der Geltungsbereich (bestehend aus drei Änderungsbereichen) ist wie folgt abgegrenzt:



Der 30.543 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich 1 umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 3: 982 tlw., 1011 tlw., 1645, 2133, 2134, 2211 tlw., 2262, 2352 tlw., 2727, 2733, 2738,
- Flur 5: 83 tlw., 176, 237 tlw., 494 tlw., 495, 669, 670, 889, 997, 998.

Der 11.999 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich 2 umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 2: 619, 620, 621, 628 tlw., 640 tlw.,
- Flur 3: 2693 tlw.

Der 35.072 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich 3 umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 2: 30, 35, 36, 156, 158, 159, 197, 284, 448 tlv., 486, 548 tlv., 557, 573, 584, 585, 595, 596, 641,
- Flur 7: 2006, 2009, 2012, 2077, 2167 tlv., 2168 tlv., 2190.

#### Zielsetzung der Planung:

Zielsetzung der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungen sowie die heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Insbesondere sollen nicht mehr benötigte Wohnbauflächenreserven zugunsten von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft zurückgenommen und an anderer Stelle bestehende Wohnhäuser, die sich zum Teil im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden, in die Wohnbauflächendarstellung einbezogen werden.

#### Planinhalte:

- Darstellung von Wohnbauflächen
- Darstellung eines Gewerbegebietes
- Darstellung von Flächen für die Forst- und Landwirtschaft
- Darstellung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- Darstellung eines Lärmschutzwalles

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der geänderte Vorentwurf der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 07. April 2025 bis  
Montag, dem 12. Mai 2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich: [www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [beteiligung@meschede.de](mailto:beteiligung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.03.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

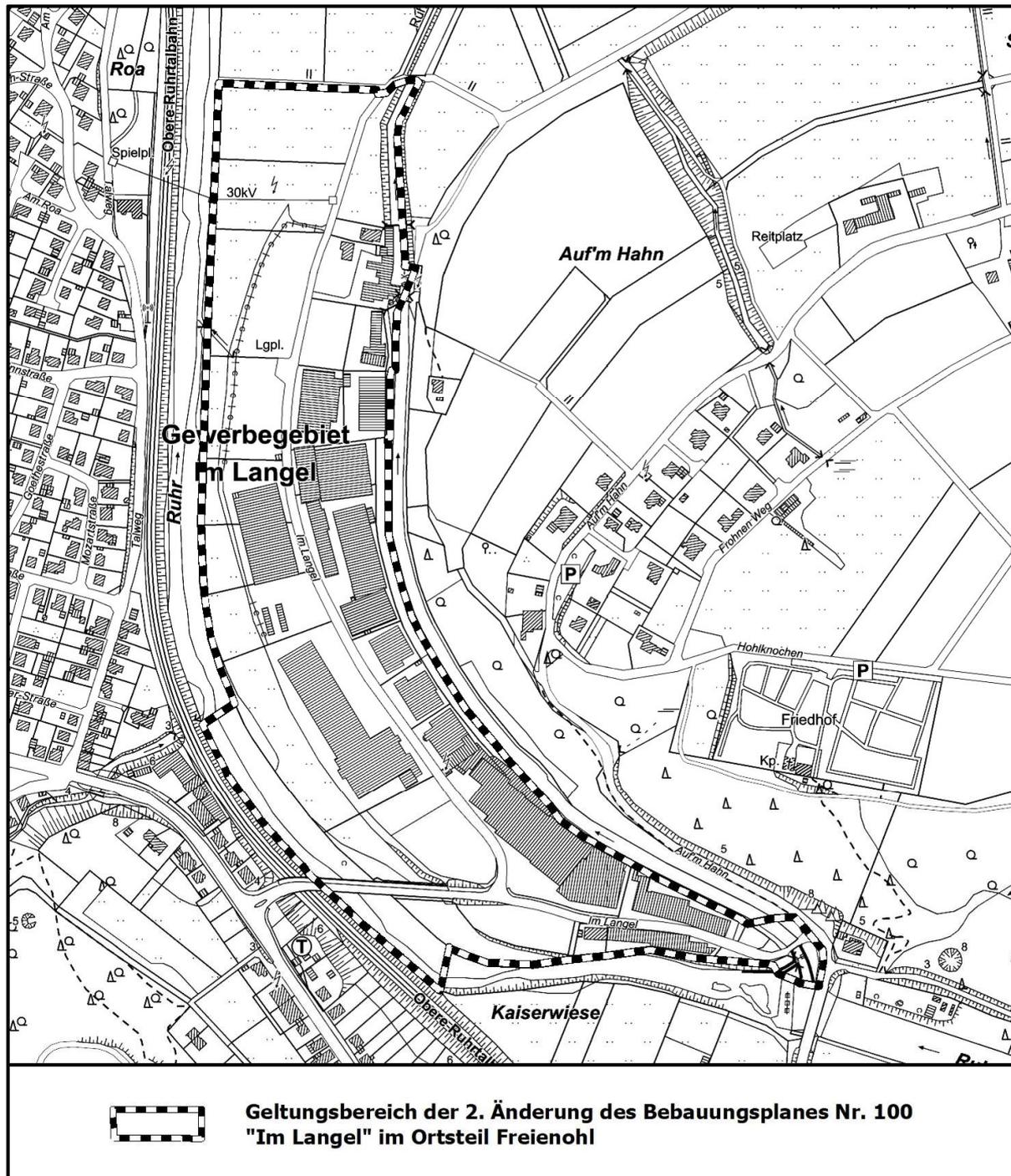
## Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ gefasst. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Freienohl, Flur 4:

Flurstücke 1 tlw., 325, 326 und

der Gemarkung Freienohl, Flur 19:

Flurstücke 175, 176, 196, 197 tlw., 274, 585, 586, 587, 620, 621, 630, 633, 634, 662, 674, 683, 686, 698, 725, 726, 744, 781, 812, 813, 819, 820, 821, 822, 841, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 861, 862, 867, 868, 869, 885, 886, 887, 888.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 177.390 m<sup>2</sup>.

#### Zielsetzung der Bauleitplanung:

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 ist die Anpassung der Festsetzungen zur Art der Nutzung an die gängigen Konzeptionen der übrigen Gewerbegebiete im Stadtgebiet, wie etwa in Enste.

#### Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet
- Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festsetzung von Verkehrsflächen
- Festsetzung von Hochwasserschutzanlagen (Damm)
- Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, dem 25.03.2025 bis  
Mittwoch, dem 23.04.2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: [www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [beteiligung@meschede.de](mailto:beteiligung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

## **Bürgerinformationsveranstaltung**

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung soll über die Planung und ihre Ziele und Auswirkungen berichtet und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern. Daher wird hiermit zu einer Bürgerinformationsveranstaltung

**am Donnerstag, dem 03. April 2025**

**um 17:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Freienohl, Im Ohl 22, 59872 Meschede-Freienohl**

herzlich eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Parkplätze des Feuerwehrgerätehauses freizuhalten sind, um den Betrieb sicherzustellen. Interessierte benutzen bitte den nahegelegenden, geschotterten Parkplatz.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.03.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

## **Bekanntmachung**

### **der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.03.2025**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.07.2016 (GV NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührensatzung geltenden Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich nur mittels Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

- (1) Es werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Die ersten 18 Minuten                      gebührenfrei („Brötchentaste“)

Je angefangene  
weitere 6 Minuten                      0,10 € bis zur Höchstparkdauer von  
2 Stunden

- (2) Zu jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.
- (3) Der einem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür entrichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Flächen.
- (4) Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Smartphone-App und weiteren digitalen Bezahlssystemen, jeweils nach Verfügbarkeit, möglich.
- (5) Als gebührenpflichtige Zeiten werden festgesetzt:
  - montags bis freitags in der Zeit zwischen 09.00 und 18.00 Uhr
  - samstags sowie sonn- und feiertags frei

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung für Parkscheinautomaten tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten vom 13.12.2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 21.03.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

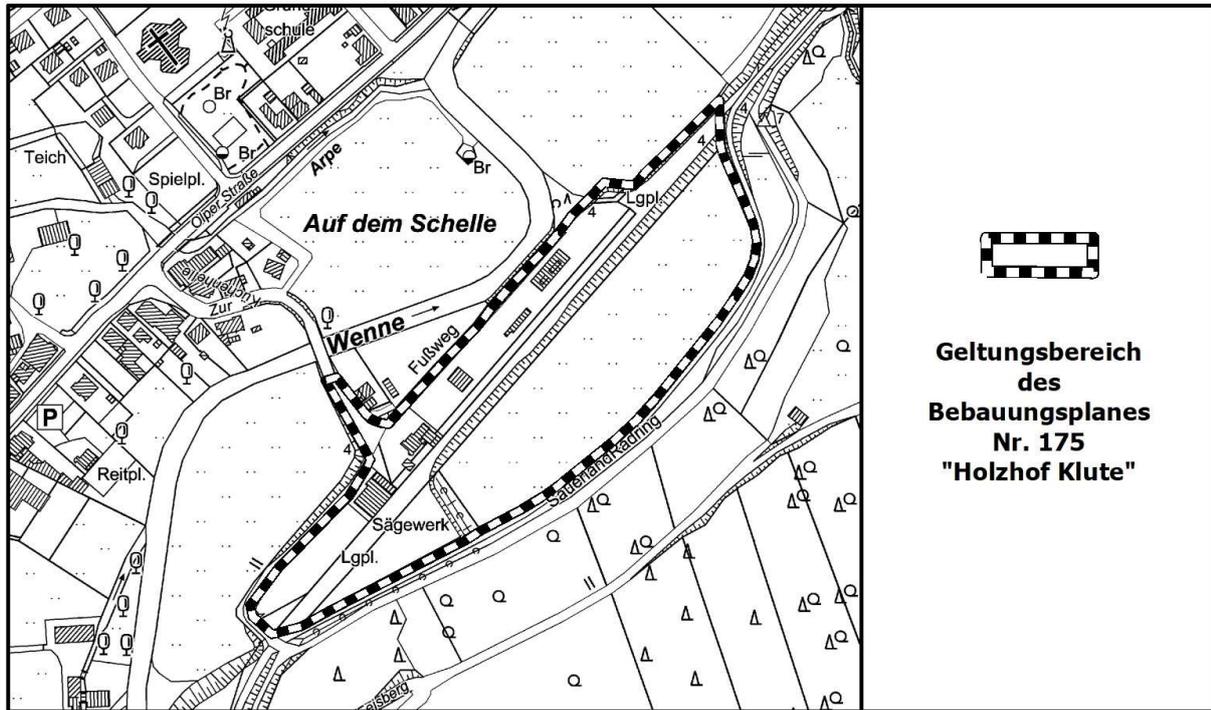
---

### **Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 ist wie folgt festgesetzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Berge:  
 Flur 34, Flurstücke 2, 3, 44, 110, 113, 120, 123 und 124,  
 sowie Gemarkung Berge, Flur 32, Flurstück 135 tlw.

Der Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ liegt mit der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

**Bekanntmachungsordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 19.03.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.03.2025, Az.: 35.02.25.01-005 die 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"[...] unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 10.12.2024 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 1 BauGB."

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

#### **vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

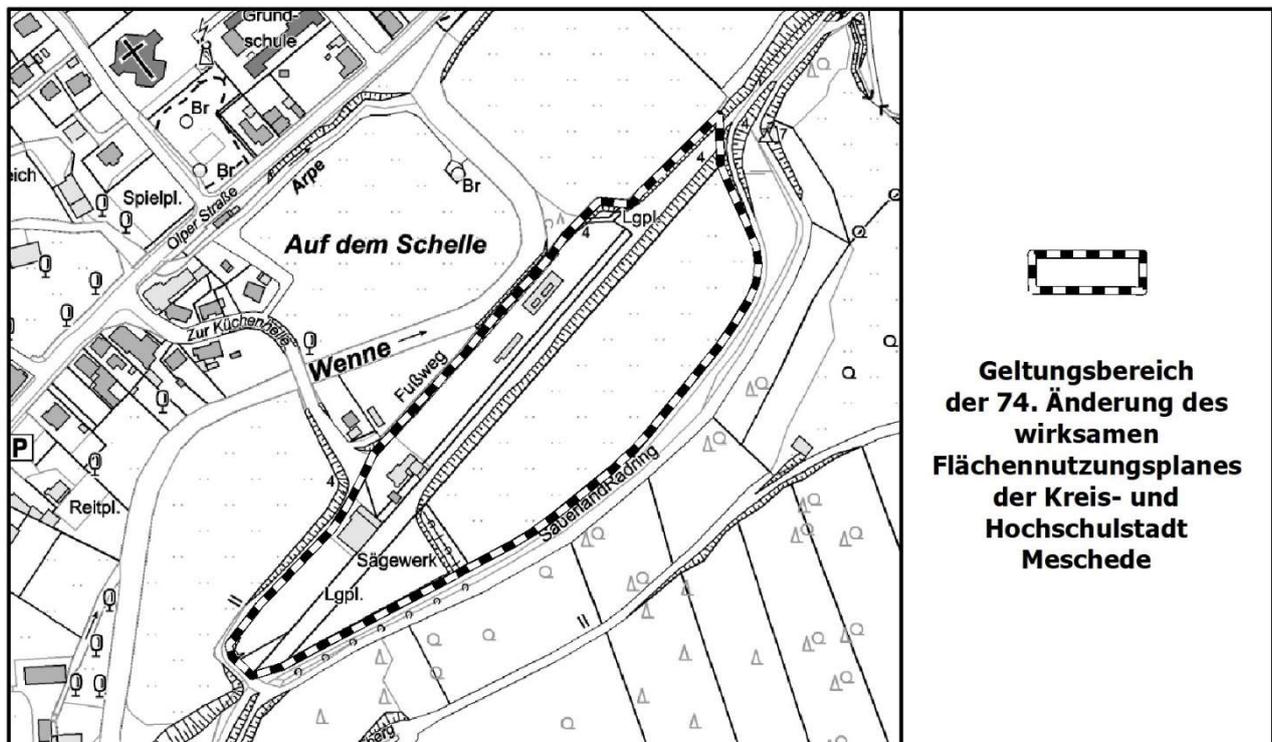
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 19.03.2025

Kreis - und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber



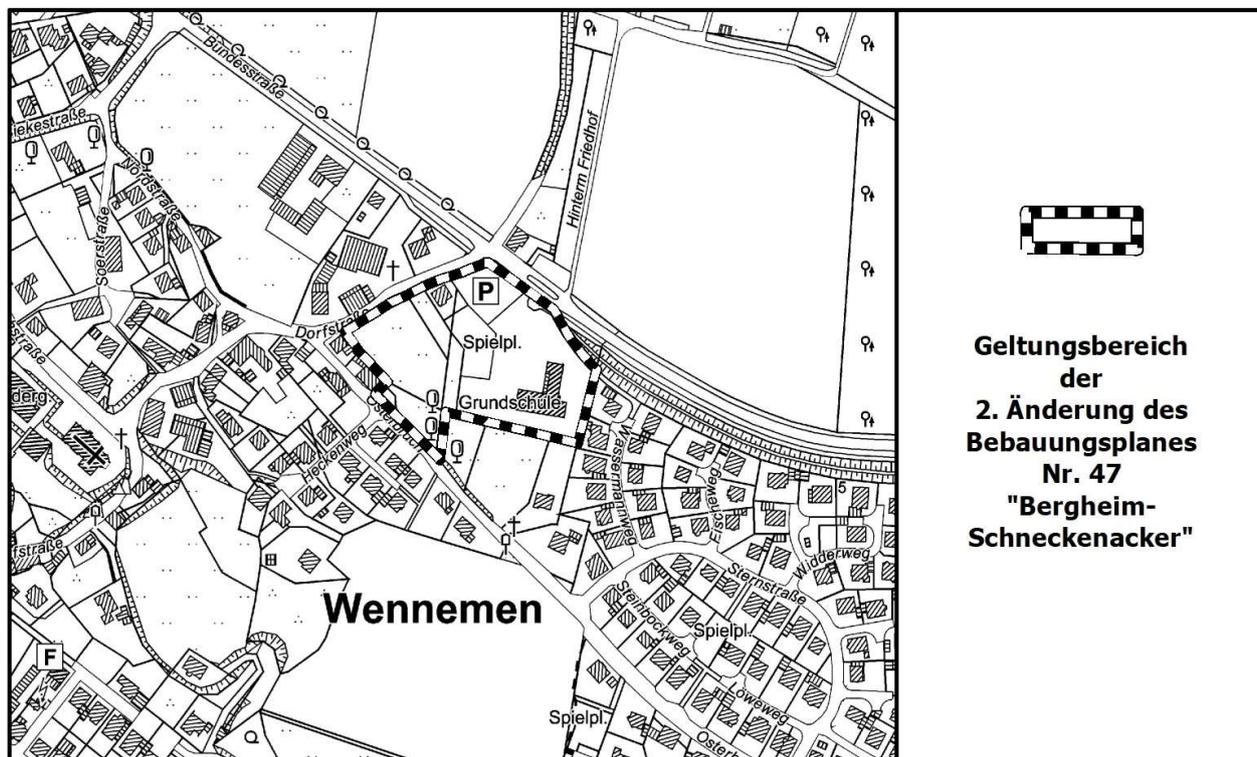
## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" im Ortsteil Wennemen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstücke Nr. 396, 928, 931, 964, 965, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1131, 1183 und 1186. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 13.201 m<sup>2</sup>.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

#### **vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

## **Bekanntmachungsordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.03.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

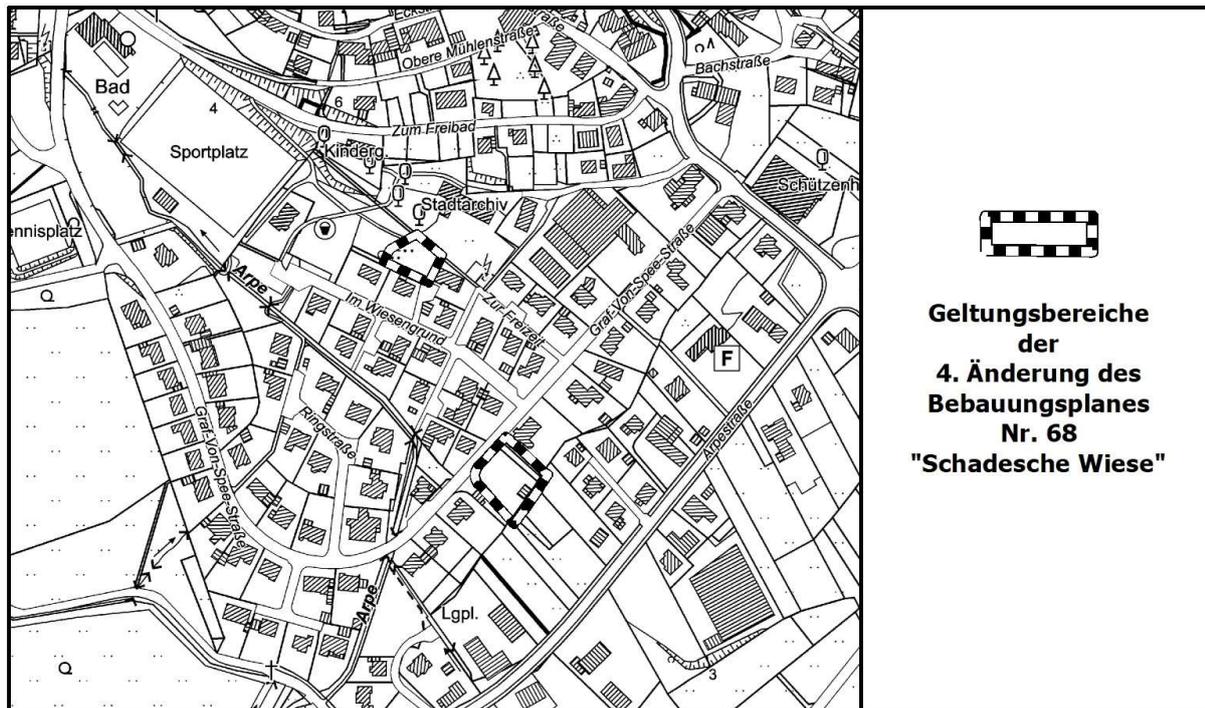
## **Bekanntmachung**

### **der Veröffentlichung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 über die während der freiwilligen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der freiwilligen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ im Ortsteil Grevenstein in der Fassung vom 07.11.2024, zuletzt geändert am 20.02.2025 inklusive der Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 ist wie folgt abgegrenzt:



  
**Geltungsbereiche**  
**der**  
**4. Änderung des**  
**Bebauungsplanes**  
**Nr. 68**  
**"Schadesche Wiese"**

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 die Flurstücke 195 tlw., 208 tlw., 309, 471, 829 tlw. und 885 tlw. sowie in der Flur 2 die Flurstücke 501 tlw., 503 tlw., 568 tlw. und 774 tlw. mit einer Größe von insgesamt 2.482 m<sup>2</sup> (Änderungsbereich 1: 783 m<sup>2</sup>; Änderungsbereich 2: 1.699 m<sup>2</sup>).

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Die Flächen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ werden bisher als öffentliche Grünfläche und öffentlicher Fußweg (Änderungsbereich 1 – südlich des Stadtarchives) sowie als LKW Stellplatzfläche (Änderungsbereich 2 – südöstlich der Graf-von-Spee-Straße) genutzt. Mit der Bebauungsplanänderung soll für beide Bereiche Planungsrecht geschaffen werden, um im Innenbereich zwei neue Baugrundstücke entwickeln zu können.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

*Änderungsbereich 1 – südlich des Stadtarchives*

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA)
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (I Vollgeschoss; Grundflächenzahl von 0,4; Erdgeschossfußbodenhöhe von mind. 0,30 m über der Geländeoberkante bergseits; Traufhöhe von max. 3,80 m über der Geländeoberkante bergseits)
- Festsetzung einer offenen Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Fußweg“
- Festsetzungen zur Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen
- Festsetzung eines Leitungsrechtes für ein Niederspannungskabel mit Schutzstreifen

*Änderungsbereich 2 – südöstlich der Graf-von-Spee-Straße*

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA)
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (II Vollgeschosse; Grundflächenzahl von 0,4; Geschossflächenzahl von 0,8)
- Festsetzung einer offenen Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern
- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für den bestehenden Mischwasserkanal mit Schutzstreifen

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der angepasste Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Montag, dem 07. April 2025 bis  
Montag, dem 12. Mai 2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: [www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch an [beteiligung@meschede.de](mailto:beteiligung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.03.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### Satzung

#### **der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 18.03.2025 über die Aufhebung der Zweckbindung einer Wirtschaftswegeparzelle der Separationsinteressenten in Wennemen**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GemAngG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Separationsinteressenten in Wennemen gehört unter anderem der Wirtschaftsweg mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 732, Lagebezeichnung „Im Ruhrtal“.

Dieses Flurstück ist im Rahmen einer Neuvermessung aus der ehemaligen Wegefläche Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 607, Lagebezeichnung „Oben im Ohle“ entstanden, welche ursprünglich in der Absichtserklärung der Aufhebung der Zweckbindung aufgeführt war.

Für diese im beigefügten Lageplan rot markierte Wegeparzelle soll die Zweckbindung als Wirtschaftsweg aufgehoben werden. Die Wegeparzelle ist als Straße voll ausgebaut und soll an die Kreis- und Hochschulstadt Meschede veräußert werden, welche bereits im Eigentum der östlich und westlich angrenzenden Wegeabschnitte ist. Damit wird die Erschließung der westlich gelegenen Grundstücke

formal gesichert und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Straßenunterhaltung liegen künftig in einer Gesamtverantwortung.

Bei dem im Zuge der Neuvermessung weiteren gebildeten Flurstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 733, Lagebezeichnung „Oben im Ohle“ gibt es keine Änderung bezüglich der Zweckbindung.

## **§ 1 Aufhebung der Zweckbindung**

Der Rezess über die Spezial-Separation der Feldmark von Wennemen W. 236. bestätigt am 10.02.1859, wird in der Form geändert, dass die Zweckbindung als Wirtschaftsweg für die nachfolgend genannte Wegeparzelle aufgehoben wird:

Der Wirtschaftsweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 732, Lagebezeichnung „Im Ruhrtal“ und im Wegeverzeichnis zu § 12 des Rezesses W. 236 unter der laufenden Nr. 21 als der Damm und Weg nach Plan 23 aufgeführt.

Die genaue Lage der Wegeparzelle kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Hochsauerlandkreis -Der Landrat- als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14.03.2025 seine aufsichtsbehördliche Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

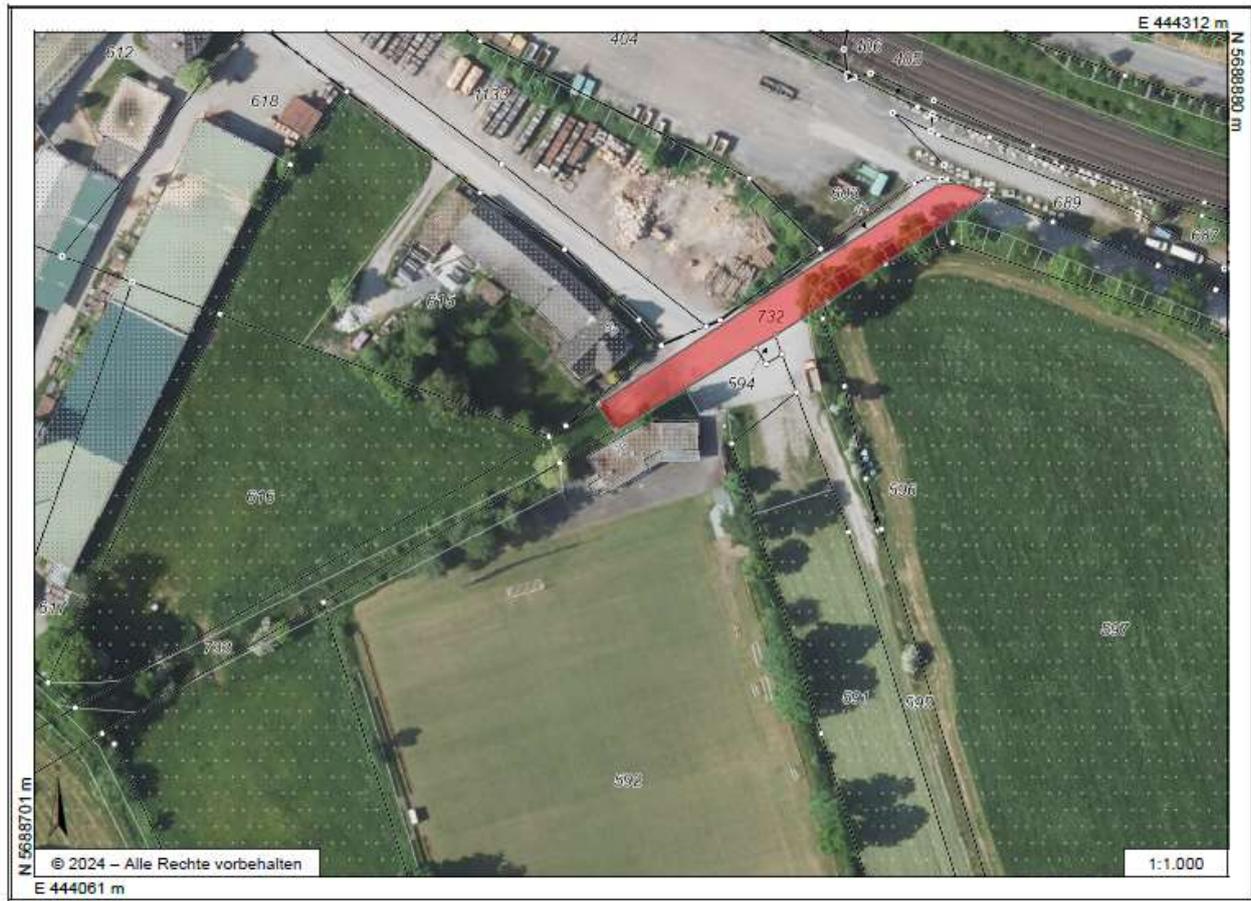
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.03.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 732



Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede  
Telefon (0291) 205-0  
Internet: [www.meschede.de](http://www.meschede.de)  
E-mail: [post@meschede.de](mailto:post@meschede.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ([www.meschede.de](http://www.meschede.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden